

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

15

Nr. 3	München, den 28. Februar	1985
Datum	Inhalt	Seite
22. 2. 1985	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen 111-2-I	16
22. 2. 1985	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	17
24. 1. 1985	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOmArchD) 2038-3-4-11-1-K	18
25. 1. 1985	Wahlordnung für Förderungsausschüsse 2230-2-1-2-K	23
14. 2. 1985	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) 98-1-W	26
14. 2. 1985	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in Bayern (Landessondertarif Autobahnbau) 98-2-W	28
—	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 5. Februar 1985 2125-2-1-I	30

111-2-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen

Vom 22. Februar 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1974 (GVBl S. 150, BayRS 111-2-I), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1975 (GVBl S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß nach Absatz 1 wird mit dem zum Zeitpunkt der Landtagswahl in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes festgelegten Betrag je Wahlberechtigten der vorausgegangenen Landtagswahl pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).“

2. Dem Art. 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Umfang der Erstattung richtet sich nach § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes.“

3. In Art. 2 Abs. 1 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „zwei Monaten“ ersetzt.

4. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abschlagszahlungen nach Art. 3 sind anzurechnen und, soweit sie den zustehenden Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsbetrag nicht entstanden ist, zurückzuzahlen.“

5. Art. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen für eine Erstattung erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. ²Abschlagszahlungen können im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode des Landtags sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 20 v. H. der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten.“

§ 2

§ 1 findet erstmals auf die Erstattung der Wahlkampfkosten der Landtagswahl 1986 und auf die seit 1. Januar 1984 zu leistenden Abschlagszahlungen Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 22. Februar 1985

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 22. Februar 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 477), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Eine erhebliche Härte im Sinn des § 222 AO (Stundung) kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke vorliegen, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. ²In diesen Fällen soll auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1985 in Kraft.

München, den 22. Februar 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2038-3-4-11-1-K

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPomArchD)

Vom 24. Januar 1985

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2
und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)
erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Un-
terricht und Kultus und des Innern im Einverneh-
men mit dem Bayerischen Staatsministerium der
Finanzen und dem Landespersonalausschuß fol-
gende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt II

Besonderes Ausleseverfahren

- § 4 Grundsätzliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes
- § 5 Zeitliche Festlegung
- § 6 Durchführung des Ausleseverfahrens
- § 7 Ausleseprüfung

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

- § 8 Einstellung
- § 9 Dienstbezeichnung
- § 10 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Berufspraktische Ausbildung
- § 12 Fachtheoretische Ausbildung
- § 13 Dienstaufsicht
- § 14 Ausbildungszeugnisse
- § 15 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 16 Erholungsurlaub

Abschnitt IV

Anstellungsprüfung

- § 17 Abhaltung der Prüfung
- § 18 Zulassung zur Prüfung
- § 19 Prüfungsausschuß
- § 20 Form der Prüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 23 Ergebnis der schriftlichen Prüfung

- § 24 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Prüfungsgesamtnote
- § 27 Nichtbestehen der Prüfung
- § 28 Festsetzung der Platzziffer
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 31 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven des Staates, der Gemeinden und der sonstigen unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stehenden nichtstaatlichen Dienstherren in Bayern.

(2) Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Archivdienstes wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. den Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule, den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
4. ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben nachweisen kann und
5. das besondere Ausleseverfahren erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 2 kann um die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen beziehungsweise des Ersatzdienstes eines Bewerbers, längstens jedoch um 18 Monate, überschritten werden.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können die Ernennungsbehörden Bewerber, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Vorbereitungsdienst zulassen, wenn sie durch ihre Lebens- und Berufserfahrung für die Laufbahn besonders geeignet erscheinen. ²Dies ist insbesondere bei Bewerbern anzunehmen, die erst nach Abschluß einer Berufsausbildung oder mit einer entsprechenden Berufserfahrung die Vorbildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 über den zweiten Bildungsweg, über die Berufsaufbauschule oder die Fachschule erworben haben und sich unmittelbar danach um eine Einstellung bewerben.

(4) ¹Für Bewerber über 30 Jahre gilt § 17 Abs. 1 Satz 3 LbV. ²§ 17 Abs. 3 LbV bleibt unberührt.

(5) Bewerber, die die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Voraussetzung nicht erfüllen, können auf Antrag mit der Maßgabe zugelassen werden, daß der entsprechende Nachweis spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erbracht wird.

Abschnitt II

Besonderes Ausleseverfahren

§ 4

Grundsätzliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes

Für das besondere Ausleseverfahren gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes vom 22. März 1983 (GVBl S. 100, BayRS 2038-3-1-3-F) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zeitliche Festlegung

Das Ausleseverfahren findet jeweils in den Jahren statt, in denen ein Vorbereitungsdienst beginnt.

§ 6

Durchführung des Ausleseverfahrens

(1) Das Ausleseverfahren wird von dem nach § 19 bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Generaldirektion) eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt.

(2) Die nach der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Staatskanzlei - Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses - zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden von der Generaldirektion wahrgenommen.

§ 7

Ausleseprüfung

Die Ausleseprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, in der die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten haben (Arbeitszeit je 2 Stunden):

1. eine Aufgabe zur Prüfung von Fähigkeiten in der deutschen Sprache; dadurch sollen neben der Fähigkeit, einen Sachverhalt formal und sprachlich richtig darzustellen, Fähigkeiten zu sprachlich-begrifflichem, logisch-schlußfolgerndem und analytischem Denken geprüft werden,
2. eine Aufgabe zur Prüfung angemessener allgemeiner Kenntnisse über
 - a) die für Bayern bedeutsamen geschichtlichen Vorgänge des 19. und 20. Jahrhunderts,
 - b) die staatlichen und politischen Grundlagen Bayerns und der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Welt,
 - d) erdkundliche und wirtschaftliche Grundfragen,
 - e) aktuelle Ereignisse und Gegenwartsfragen in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft.

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

§ 8

Einstellung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Ausleseverfahrens (Rangliste).

§ 9

Dienstbezeichnung

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen die Dienstbezeichnung „Archivassistentenanwärter/Archivassistentenanwärterin“.

§ 10

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Er umfaßt eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung und gliedert sich nach dem zeitlichen Ablauf in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Fachlehrgang I (3 Monate),
2. berufspraktische Ausbildung mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen (18 Monate),
3. Fachlehrgang II (3 Monate).

³Die Einzelheiten der Ausbildung regelt ein von der Generaldirektion aufgestellter Ausbildungsplan. ⁴Die Generaldirektion weist die Anwärter den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu.

§ 11

Berufspraktische Ausbildung

(1) ¹Der berufspraktische Teil des Vorbereitungsdienstes wird an bayerischen staatlichen Archiven abgeleistet; er kann auf Antrag mit Zustimmung des betreffenden Archivträgers teilweise an einem nichtstaatlichen öffentlichen Archiv abgeleistet werden. ²Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung findet auch eine praktische Einweisung in die laufende Schriftgutverwaltung in Registraturen anderer Dienststellen und von Gerichten statt.

(2) ¹Die berufspraktische Ausbildung soll den Anwärter mit dem Aufgabengebiet der jeweiligen Ausbildungsstelle vertraut machen und ihn zu selbständiger Arbeit anleiten. ²Während der berufspraktischen Ausbildung nehmen die Anwärter an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teil.

§ 12

Fachtheoretische Ausbildung

(1) ¹Im fachtheoretischen Teil des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter in Fachlehrgängen ausgebildet. ²Die Lehrgänge werden von der Bayerischen Archivschule durchgeführt. ³Die Anwärter sind verpflichtet, an allen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die gestellten Arbeiten zu erledigen.

(2) Die Fachlehrgänge und die praxisbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen erstrecken sich auf folgende Lehrfächer:

1. Grundzüge der bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte seit 1799,
2. Aktenkunde der Neuzeit,
3. Archivverwaltungspraxis: Benützung, Leihverkehr, Aussonderungswesen, Ordnungsgrundsätze, technische Einrichtungen,

4. Deutsche Schriftkunde seit 1800,
5. Staatskunde,
6. Öffentliches Dienstrecht,
7. Wirtschafts- und Haushaltsführung des Freistaates Bayern,
8. Kostenwesen der staatlichen Archive,
9. Verwaltungskunde.

§ 13

Dienstaufsicht

¹Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die Anwärter der Dienstaufsicht ihrer Ernennungsbehörde. ²Im übrigen unterstehen sie der Aufsicht der jeweiligen Ausbildungsstelle. ³Sie haben deren Weisungen zu befolgen.

§ 14

Ausbildungszeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, hat über dessen Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung ein Zeugnis zu erstellen.

(2) Der Leiter des Archivs, dem der Anwärter zur Ableistung eines praktischen Ausbildungsabschnitts zugewiesen war, hat ihn am Schluß des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen.

(3) Am Ende der Ausbildung faßt die Generaldirektion die einzelnen Beurteilungen unter Mitberücksichtigung der Leistungsbescheinigungen der Bayerischen Archivschule in einem abschließenden Zeugnis zusammen.

§ 15

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen

1. das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat oder voraussichtlich nicht erreichen wird, insbesondere weil er

- a) einen Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung länger als insgesamt drei Wochen unterbrochen hat oder
- b) einen berufspraktischen Ausbildungsabschnitt länger als insgesamt zwei Monate unterbrochen hat oder

2. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen wird oder

3. eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 1 APO nachzuholen hat.

²Bei einer Unterbrechung wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert, wenn der Beamte das Versäumte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint.

§ 16

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub soll während der berufspraktischen Ausbildung eingebracht werden.

Abschnitt IV

Anstellungsprüfung

§ 17

Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird von einem bei der Generaldirektion eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginn allen Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, schriftlich unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung (§ 18 Abs. 2) bekanntgegeben.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Zur Anstellungsprüfung werden die Bewerber zugelassen, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben. ²Bewerber, die den Vorbereitungsdienst erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, können vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) ¹Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß einzureichen. ²Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Archividienstes als Vorsitzendem sowie je einem Beamten des gehobenen und des mittleren Archividienstes. ²Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

§ 20

Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, sobald die Noten der schriftlichen Prüfung festgesetzt sind.

§ 21

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden vier unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben:

1. einem Aufsatz, für den drei Themen aus dem Gebiet der Staatsbürgerkunde des 19./20. Jahrhunderts zur Wahl gestellt werden (Arbeitszeit drei Stunden),
2. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Lehrfächer (Arbeitszeit drei Stunden),
3. einer Aufgabe aus der Deutschen Schriftkunde aus der Zeit nach 1800 (Arbeitszeit drei Stunden),
4. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 12 Abs. 2 Nrn. 7 bis 9 aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe, Arbeitszeit fünf Stunden).

§ 22

Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala bewertet.

§ 23

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten. ³Die Doppelaufgabe zählt dabei zweifach.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (4,50) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ²Er hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 24

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen. ²Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(2) Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala in einer Note bewertet.

§ 26

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gebildet. ²Sie errechnet sich aus der Summe der in der schriftlichen Prüfung erzielten Noten, wobei die Note der Doppelaufgabe doppelt zählt, und der doppelt zu zählenden Note der mündlichen Prüfung geteilt durch sieben.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 27

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 23 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) ist.

§ 28

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Prüfungsgesamtnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wieviele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 29

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist

1. die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
3. die Note für die mündliche Prüfung.

(2) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 23 Abs. 2, § 27).

§ 30

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Anwärter scheidern mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens sechs Monate nach Abschluß der Prüfung statt. ³Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer auf Antrag erneut in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(2) ¹Auf Antrag können Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, statt an der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 an der nächsten nach Abschluß eines Vorbereitungsdienstes stattfindenden Anstellungsprüfung teilnehmen. ²In diesem Fall unterbleibt eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. ³Auf Antrag können diese Prüfungsteilnehmer gastweise am nächstfolgenden Fachlehrgang II teilnehmen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung nach Absatz 1 oder 2 ist spätestens einen Monat nach Aushändigung (Zustellung) der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 oder der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote (§ 37 APO) ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (AZAPO/mD) vom 22. Februar 1973 (GVBl S. 67, BayRS 2038-3-4-11-K) außer Kraft.

München, den 24. Januar 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2230-2-1-2-K

Wahlordnung für Förderungsausschüsse**Vom 25. Januar 1985**

Auf Grund des Art. 5 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayAGBAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1980 (GVBl S. 447, BayRS 2230-2-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Vertreter der Lehrkörper und der Studenten in den Ausschüssen für Ausbildungsförderung, die an den Hochschulen und an den Ämtern für Ausbildungsförderung zu errichten sind, werden nach den folgenden Vorschriften gewählt.

§ 2**Dauer des Mandats**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse für Ausbildungsförderung werden für zwei Jahre gewählt.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der Berufung der gewählten Mitglieder durch die Regierungen (Art. 2 BayAGBAföG).

(3) Vor Ablauf der Amtszeit scheiden die Mitglieder der Förderungsausschüsse oder ihre Ersatzleute aus, wenn

1. die Wahl für ungültig erklärt wird (§ 19),
2. der Gewählte seine Wählbarkeit verliert (§ 4).

(4) ¹Für die Ausgeschiedenen rücken die Ersatzleute nach. ²Scheidet das Mitglied im Förderungsausschuß aus und ist die Zahl der Ersatzleute erschöpft, ist neu zu wählen. ³Die Wahl gilt in diesem Fall nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 3**Wahlberechtigung**

(1) An staatlichen Hochschulen sind wahlberechtigt

1. für die Wahl der Vertreter der Lehrkörper die Vertreter der Professoren, die im Zeitpunkt der Wahl dem Senat angehören,
2. für die Wahl der Vertreter der Studenten die Studentenvertreter, die im Zeitpunkt der Wahl dem studentischen Konvent angehören.

(2) Absatz 1 gilt für nichtstaatliche Hochschulen entsprechend.

§ 4**Wählbarkeit**

(1) An staatlichen Hochschulen sind wählbar

1. als Vertreter der Lehrkörper alle Professoren und hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Auf-

gaben (Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes) sowie die in Art. 108 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes genannten Personen,

2. als Vertreter der Studenten jeder Student nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(2) Für nichtstaatliche Hochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5**Wahlrechtsgrundsätze**

(1) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse für Ausbildungsförderung werden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ermittelt. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl oder der bei dem Losentscheid nach Absatz 1 Satz 2 Unterlegene und der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl sind als erster und zweiter Ersatzmann gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. ²Sind mehrere Ausschüsse zu wählen, so hat er für das von ihm zu wählende Mitglied eines jeden Ausschusses eine gesonderte Stimme. ³Die Bestimmungen über das Wahlergebnis und die Ersatzleute sind für jeden der Ausschüsse gesondert anzuwenden.

§ 6**Organisatorische Maßnahmen**

¹Die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl nötigen organisatorischen Maßnahmen obliegen der Hochschulverwaltung. ²Die Hochschule trägt die anfallenden Kosten.

§ 7**Wahlleitung**

¹Wahlleiter ist der Leiter der Hochschulverwaltung. ²Er kann seine Aufgaben und Befugnisse auf einen oder mehrere Beauftragte übertragen. ³Die Übertragung ist an dem für Veröffentlichungen der Hochschule vorgesehenen Ort oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 8**Pflichten und Aufgaben des Wahlleiters**

(1) ¹Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen. ²Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Hilfskräfte, Ein-

richtungen und Sachmittel sind aus dem Bereich der Hochschulverwaltung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Wahlleiter ist zur Unparteilichkeit und Sachgerechtigkeit verpflichtet.

(3) Der Wahlleiter gibt die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise rechtzeitig der Öffentlichkeit der Hochschule bekannt.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind in der Sitzung (§ 12) abzugeben.

(2) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind für die Wahl der Vertreter der Lehrkörper die nach § 3 wahlberechtigten Professoren und für die Wahl der Vertreter der Studenten die nach § 3 wahlberechtigten Studenten befugt. ²Jeder Vorschlagsberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge abgeben.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zwei Wahlberechtigten unterstützt werden, es sei denn, es sind weniger als fünf Wahlberechtigte anwesend.

(4) Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn der Bewerber sein Einverständnis erklärt und bis zur Abstimmung nicht widerrufen hat.

(5) Sind mehrere Ausschüsse zu wählen, sind die Wahlvorschläge für jeden Ausschuß gesondert aufzustellen.

§ 10

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge dürfen nur wählbare Bewerber enthalten.

(2) Jeder einzelne Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers nennen.

(3) ¹Sind mehrere Ausschüsse zu wählen, darf derselbe Bewerber nur für einen der Ausschüsse vorgeschlagen werden. ²Wird ein Bewerber für mehrere Ausschüsse genannt, so kann der Vorschlagende bestimmen, für welchen Ausschuß sein Vorschlag gelten soll. ³Nimmt er diese Bestimmung nicht vor, ist sein Vorschlag ungültig.

(4) Wahlvorschläge müssen für den vorgeschlagenen Bewerber Namen und Anschrift und bei den Lehrkräften die Amts- oder Dienstbezeichnung, bei den Studenten die Hauptstudienrichtung und Zahl der besuchten Fachsemester enthalten.

§ 11

Wahlvorschlagsergänzung durch den Wahlleiter

¹Gehen für die Wahl eines Mitglieds eines Förderungsausschusses weniger als drei Wahlvorschläge ein, schlägt der Wahlleiter so viele Bewerber vor, bis die Zahl drei erreicht ist. ²Diese Vorschläge unterliegen nicht den Erfordernissen des § 9 Abs. 3.

§ 12

Durchführung der Wahl

(1) ¹Zum Zweck der Wahl werden Sitzungen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Wahlberechtigten abgehalten. ²Den Vorsitz führt der Wahlleiter.

(2) Art. 14 bis 15a des Gemeindevwahlgesetzes gelten entsprechend.

(3) ¹Der Wahlleiter prüft die abgegebenen Wahlvorschläge und gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt. ²Er oder von ihm Beauftragte verteilen für jeden zu wählenden Ausschuß an jeden Wähler einen Stimmzettel, nachdem sie sich von dessen Wahlberechtigung anhand einer von der Hochschulverwaltung erstellten Wählerliste überzeugt haben. ³Die Ausgabe der Stimmzettel wird in der Wählerliste vermerkt. ⁴Die Zahl der ausgegebenen Stimmzettel wird vom Wahlleiter festgestellt und bekanntgegeben.

(4) ¹Die Wählerliste (Absatz 3) muß während der Sitzung allen Anwesenden zur Einsicht verfügbar sein. ²Über Beschwerden der Wahlberechtigten wegen falscher Eintragung oder Nichteintragung entscheidet der Wahlleiter unverzüglich.

(5) An Stelle von Stimmzetteln dürfen für die Stimmabgabe Abstimmungsanlagen verwendet werden, wenn hierbei eine freie und geheime Stimmabgabe gewährleistet ist.

§ 13

Gültigkeit der abgegebenen Stimmen

Eine abgegebene Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel keinen Bewerber eines gültigen Wahlvorschlags kennzeichnet,
2. der Stimmzettel nicht von der Verwaltung der Hochschule hergestellt ist,
3. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. der Stimmzettel Zusätze erhält, die nicht der Kennzeichnung des gewählten Bewerbers dienen.

§ 14

Niederschrift

Über die gesamte Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter zu prüfen und zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Das (vorläufige) Wahlergebnis wird nach Schluß der letzten Wahlhandlung vom Wahlleiter ermittelt und spätestens innerhalb von zwei Tagen bekanntgegeben.

(2) Zum (vorläufigen) Wahlergebnis gehören

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die Feststellung des gewählten Bewerbers,
4. die Festlegung der Reihenfolge der Ersatzleute.

§ 16

Annahme der Wahl,
Nachrücken der Ersatzleute bis zur endgültigen
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Jeder Gewählte (Ausschußmitglied und Ersatzmann) hat sich innerhalb von drei Tagen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 15) über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären. ²Geht innerhalb dieser Frist dem Wahlleiter eine Erklärung nicht zu, so gilt die Annahme als erfolgt.

(2) ¹Wird die Wahl von einem Gewählten nicht angenommen, rücken die Ersatzleute nach. ²Der Bewerber, der nach den Ersatzleuten die höchste Stimmenzahl erreicht hat oder im Losentscheid um die zweite Ersatzmannstelle unterlegen ist, wird letzter Ersatzmann. ³Nehmen mehrere Gewählte die Wahl nicht an, rücken weitere nichtgewählte, vorgeschlagene Bewerber in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen auf entsprechende Weise nach. ⁴Das gilt auch, wenn keiner der Gewählten die Wahl angenommen hat. ⁵Ist die Vorschlagsliste erschöpft, ohne daß ein Ausschußmitglied und zwei Ersatzleute ermittelt werden konnten, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Es kann sofort erneut gewählt werden.

(3) ¹Entsprechendes gilt, wenn der Gewählte vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 18) seine Wählbarkeit verliert, oder wenn eine Wahlanfechtung sein Ausscheiden bewirkt. ²Beeinflußt die Wahlanfechtung auch das Verhältnis der auf die übrigen gewählten und nichtgewählten vorgeschlagenen Bewerber abgegebenen Stimmen, ist erneut zu wählen. ³Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 17

Wahlanfechtung

(1) ¹Nach Feststellung des (vorläufigen) Wahlergebnisses (§ 15) kann jeder wahlberechtigte Professor die Wahl des Lehrkörpervertreters und jeder wahlberechtigte Student die Wahl des Studentenvertreters innerhalb von drei Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. ²Weitergehende Rechte der Wahlberechtigten auf Grund gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften des Wahlverfahrens nicht beachtet worden sind und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte.

(3) Über die Begründetheit der Wahlanfechtung entscheidet der Wahlleiter durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

§ 18

Endgültiges Wahlergebnis

Nach Ablauf der Erklärungsfrist (§ 16 Abs. 1) und der gegebenenfalls nach § 17 durchgeführten Wahlprüfung ermittelt der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis, macht es umgehend bekannt und übermittelt es zusammen mit der Niederschrift (§ 14) der Regierung, in deren Bereich die Hochschule gelegen ist.

§ 19

Ungültigkeitserklärung der Wahl

Die zuständige Regierung hat von Amts wegen die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte.

§ 20

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung von Fristen und Terminen gelten die Vorschriften der §§ 187 ff. BGB entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft. ²Sie findet auf alle von diesem Zeitpunkt an durchzuführenden Wahlen für die Ausschüsse für Ausbildungsförderung Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Förderungsausschüsse vom 15. November 1977 (GVBl S. 709, BayRS 2230-2-1-2-K) außer Kraft.

München, den 25. Januar 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

98-1-W

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über einen Tarif für Transportleistungen
bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden
im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen
in Bayern
(Landessondertarif schüttbare Güter)**

Vom 14. Februar 1985

Auf Grund von § 84 Abs. 1 und § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/85 vom 24. Januar 1985 (BAnz Nr. 20), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 357, BayRS 923-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) vom 5. April 1978 (GVBl S. 141, BayRS 98-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1983 (GVBl S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Rechtsvorschriften des GNT

¹Die auf die Anwendung der Tafel III des GNT sich beziehenden Rechtsvorschriften in den §§ 8 bis 12, 14 und 15 Abs. 1 GNT sind entsprechend anzuwenden. ²Die auf die Anwendung der Tafel II des GNT sich beziehenden Rechtsvorschriften der §§ 13 und 15 Abs. 1 GNT gelten entsprechend in den Fällen der Anwendung der Tafel C.“

2. In § 6 Satz 2 wird „vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953)“ gestrichen.

3. In Anlage 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Boden- und Felsarten der Bodenklassen 1 bis 7 im Sinn der VOB/C-DIN 18300 (Fassung Oktober 1979).“

4. An die Stelle der bisherigen Anlage 2 tritt die **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

München, den 14. Februar 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

Anlage
Anlage 2

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A	Tafel B
	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*)	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,78	0,78
0,20	0,87	0,87
0,30	0,97	0,98
0,40	1,06	1,06
0,50	1,16	1,16
0,75	1,38	1,39
1	1,59	1,59
1,5	1,70	1,89
2	1,85	2,15
2,5	1,97	2,31
3	2,06	2,48
3,5	2,20	2,65
4	2,33	2,82
4,5	2,44	2,98
5	2,57	3,13
6	2,78	3,39
7	2,98	3,64
8	3,19	3,89
9	3,37	4,16
10	3,56	4,45
11	3,75	4,67
12	3,93	4,91
13	4,13	5,15
14	4,32	5,39
15	4,48	5,60
16	4,67	5,85
17	4,84	6,08
18	5,02	6,30
19	5,19	6,54
20	5,34	6,79
21	5,50	7,02
22	5,67	7,28
23	5,83	7,49
24	5,99	7,71
25	6,16	7,93
26	6,31	8,15
29	6,80	8,81
32	7,29	9,46
35	7,69	10,04
38	8,10	10,64
41	8,52	11,26
44	8,93	11,84
47	9,32	12,43
50	9,72	13,01
55	10,37	13,99
60	11,03	14,95
65	11,69	15,90
70	12,35	16,87
75	13,02	17,83
80	13,68	18,80
85	14,35	19,76
90	15,01	20,75
95	15,67	21,69
100	16,33	22,67
105	16,99	23,62
110	17,66	24,59
115	18,32	25,55
120	18,98	26,50
je weitere angefangene 5 km	0,66	0,96

Tafel C	
Stundensätze	
Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	44,35
6	46,40
7	48,55
8	50,50
9	52,80
10	54,85
11	57,35
12	59,55
13	62,10
14	64,30
15	66,25
16	69,15
17	72,00
18	74,25
19	76,70
20	78,90
21	79,70
22	80,35
23	81,65
24	82,80
25	84,20
je weitere angefangene t	1,57

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

98-2-W

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über einen Tarif für Transportleistungen
im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen
bei Autobahnbauten in Bayern
(Landessondertarif Autobahnbau)**

Vom 14. Februar 1985

Auf Grund von § 84 Abs. 1 und § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/85 vom 24. Januar 1985 (BANz Nr. 20), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 357, BayRS 923-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in Bayern (Landessondertarif Autobahnbau) vom 5. April 1978 (GVBl S. 145, BayRS 98-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1983 (GVBl S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Rechtsvorschriften des GNT

¹Die auf die Anwendung der Tafel III des GNT sich beziehenden Rechtsvorschriften in den §§ 8 bis 12, 14 und 15 GNT sind entsprechend anzuwenden. ²Die auf die Anwendung der Tafel II des GNT sich beziehenden Rechtsvorschriften der §§ 13 und 15 Abs. 1 GNT gelten entsprechend in den Fällen der Anwendung der Tafel C.“

2. In § 6 Satz 2 wird „vom November 1979 (BGBl I S. 1953)“ gestrichen.

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Baulose, die bei Inkrafttreten neuer Tarife bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind, gelten jeweils die bisher anzuwendenden Tarife weiter, es sei denn, daß in den Ausschreibungsunterlagen die Berücksichtigung der neuen Tarifsätze gefordert worden ist.“

4. An die Stelle der bisherigen Anlage tritt die **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 2 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in Bayern (Landessondertarif Autobahnbau) vom 30. November 1981 (GVBl S. 512, BayRS 98-2-2-W),

2. § 2 Satz 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in Bayern (Landessondertarif Autobahnbau) vom 17. März 1983 (GVBl S. 114, BayRS 98-2-3-W).

München, den 14. Februar 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

Anlage

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A	Tafel B
	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*)	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,78	0,78
0,20	0,87	0,87
0,30	0,97	0,98
0,40	1,06	1,06
0,50	1,16	1,16
0,75	1,38	1,39
1	1,59	1,59
1,5	1,70	1,89
2	1,85	2,15
2,5	1,97	2,31
3	2,06	2,48
3,5	2,20	2,65
4	2,33	2,82
4,5	2,44	2,98
5	2,57	3,13
6	2,78	3,39
7	2,98	3,64
8	3,19	3,89
9	3,37	4,16
10	3,56	4,45
11	3,75	4,67
12	3,93	4,91
13	4,13	5,15
14	4,32	5,39
15	4,48	5,60
16	4,67	5,85
17	4,84	6,08
18	5,02	6,30
19	5,19	6,54
20	5,34	6,79
21	5,50	7,02
22	5,67	7,28
23	5,83	7,49
24	5,99	7,71
25	6,16	7,93
26	6,31	8,15
29	6,80	8,81
32	7,29	9,46
35	7,69	10,04
38	8,10	10,64
41	8,52	11,26
44	8,93	11,84
47	9,32	12,43
50	9,72	13,01
55	10,37	13,99
60	11,03	14,95
65	11,69	15,90
70	12,35	16,87
75	13,02	17,83
80	13,68	18,80
85	14,35	19,76
90	15,01	20,75
95	15,67	21,69
100	16,33	22,67
105	16,99	23,62
110	17,66	24,59
115	18,32	25,55
120	18,98	26,50
je weitere ange- fangene 5 km	0,66	0,96

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

Tafel C	
Stundensätze	
Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	44,35
6	46,40
7	48,55
8	50,50
9	52,80
10	54,85
11	57,35
12	59,55
13	62,10
14	64,30
15	66,25
16	69,15
17	72,00
18	74,25
19	76,70
20	78,90
21	79,70
22	80,35
23	81,65
24	82,80
25	84,20
je weitere angefangene t	1,57

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Berichtigung

2125-2-1-I

Die **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 5. Februar 1985** (GVBl S. 12, BayRS 2125-2-1-I) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 2 (neuer § 3) muß es statt „Oberfranken“ richtig „Unterfranken“ heißen.

München, den 20. Februar 1985

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Keßler, Ministerialdirektor

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1984 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 7,95 DM zuzüglich 14% MwSt und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.